

Produktbestimmungen ewl Ladelösung

1 Anwendungsbereich

Diese Vertragsbestimmungen regeln den Kauf, die Miete, die Nutzung und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (nachfolgend «Ladestationen») zwischen dem Parkplatznutzer (nachfolgend «Kunde») und ewl energie wasser luzern (nachfolgend «ewl»). Sie basieren auf einem Rahmenvertrag zwischen dem Parkplätzeigentümer und ewl für die Installation und den Betrieb von Ladestationen.

2 Bestellvorgang und Vertragsabschluss

Der Kunde füllt das Bestellformular online oder schriftlich aus. Mit dem Versenden der Bestellung stellt der Kunde einen verbindlichen Antrag zum Vertragsabschluss. Nach der Bestellung wird die Verfügbarkeit der bestellten Dienstleistung geprüft. Der Vertrag zwischen ewl und dem Kunden kommt erst mit der elektronischen oder schriftlichen Bestellbestätigung seitens ewl zustande. Ist der Kunde mit der schriftlichen Bestellbestätigung nicht einverstanden, hat er innert sieben Tagen Einspruch zu erheben, andernfalls gilt der Vertrag mit dem bestätigten Inhalt als angenommen.

3 Leistungen von ewl

3.1 Installation einer Ladestation

ewl installiert beim Parkplatz des Kunden eine Ladestation gemäss Bestellung des Kunden und überlässt diese dem Kunden zur Nutzung.

Ab Bestelleingang muss mit einer Bau- und Bearbeitungszeit von zirka dreissig Tagen gerechnet werden.

Die Voraussetzung für die Installation ist das Vorhandensein der Grundinfrastruktur für Ladestationen, welche gemäss Rahmenvertrag in die Verantwortung des Parkplätze Eigentümers fällt.

3.2 Betrieb, Unterhalt und Wartung der Ladestation

Ausschliesslich ewl betreibt, wartet und unterhält die Ladestation. Der Kunde ist nicht befugt, die Ladestation selbst zu warten, unterhalten und reparieren.

3.3 Stromlieferung und Stromqualität

ewl liefert den über die Ladestationen bezogene Strom, der aus 100 Prozent erneuerbarer elektrischer Energie besteht. Ausserhalb des ewl Versorgungsgebiets wird durch ewl für die Hauptmessung der Ladestationen ein äquivalentes Produkt aus 100 Prozent erneuerbarer elektrischer Energie gewählt. Ist die Ladestationen in eine Eigenverbrauchslösung integriert, so gilt die dort vorhandene Stromqualität.

4 Spezifische Bedingungen Miete der Ladestationen

4.1 Preise

4.1.1 Monatliche Miete

Der Kunde schuldet ewl für die Nutzung der Ladestation eine monatliche Miete.

Die Miete wird von ewl in Rechnung gestellt und bleibt über die Vertragslaufzeit unverändert.

4.1.2 Vergütung

Die Leistungen von ewl gemäss Ziffer 3. werden mit der Bezahlung des Stroms nach Ziffer 6.1 und einem Grundpreis für Betrieb und Unterhalt abgegolten.

4.2 Eigentum

Die Ladestation verbleibt im Eigentum von ewl und wird vom Kunden gemietet.

4.3 Betriebsbestimmungen bei Miete

ewl betreibt die vom Kunden gemietete Ladestation. Allfällige Reparaturen erfolgen auf Kosten von ewl, ausgenommen Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig durch den Kunden verursacht wurden (Ziffer 7.3.1).

4.4 Demontage der Ladestation bei Vertragsende

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses demontiert ewl auf eigene Kosten die Ladestation und stellt die benutzte Fläche auf eigene Kosten wieder her.

Der Kunde hat die Möglichkeit die Ladestation nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Buchwert bei Vertragsende zu erwerben.

5 Spezifische Bedingungen Kauf und Betrieb der Ladestationen

5.1 Kaufbestimmungen

5.1.1 Kauf einer Ladestation

ewl verkauft dem Kunden eine Ladestation gemäss Bestellung des Kunden und überträgt ihm das Eigentum an der Ladestation zum Installationstermin.

5.1.2 Installation der Ladestation

ewl installiert die gekaufte Ladestation gemäss Bestellung des Kunden bei seinem Parkplatz.

5.1.3 Kaufpreis

Der Kunde schuldet ewl für die Ladestation einen Kaufpreis. Der Kaufpreis wird von ewl einmalig in Rechnung gestellt.

5.1.4 Gewährleistung von ewl

Die Gewährleistung von ewl entspricht der Herstellergarantie der verkauften Ladestation. ewl informiert den Kunden in geeigneter Form über Inhalt und Umfang der Herstellergarantie. Jede darüberhinausgehende Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel von ewl wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.2 Betriebsbestimmungen bei Kauf

Der Kunde beauftragt ewl mit dem Betrieb der von ihm gekauften Ladestation.

Reparaturen gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht gestützt auf die Herstellergarantie vom Hersteller gedeckt sind (Ziffer 5.1.4).

ewl garantiert während der Mindestvertragslaufzeit den Betrieb sowie die Kompatibilität der vom Kunden gekauften Ladestation mit der bestehenden Grundinstallation und den eingesetzten Systemen. Diese Garantie umfasst insbesondere die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen und die Einbindung in die Ladeinfrastruktur.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und im Falle einer automatischen Vertragsverlängerung übernimmt ewl keine Gewähr für die Kompatibilität bei Systemänderungen.

Notwendige Anpassungen liegen ab diesem Zeitpunkt in der Verantwortung des Kunden.

5.3 Vergütung

Die Leistungen von ewl gemäss Ziffer 3. werden mit der Bezahlung des Stroms nach Ziffer 6.1 und einem Preis für Betrieb und Unterhalt abgegolten.

5.4 Demontage der Ladestation bei Vertragsende

Solange für den betreffenden Parkplatz ein gültiger Rahmenvertrag zwischen dem Eigentümer und ewl vorhanden ist, darf der Kunde seine Ladestation auf seinem Parkplatz nicht selbst betreiben, wenn kein Vertragsverhältnis zwischen Kunde und ewl besteht.

Bei Beendigung des Rahmenvertrages und demzufolge Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen ewl und Kunden gemäss Ziffer 7.2, kann die gekaufte Ladestation, je nach technischer Ausgestaltung eines allfälligen Nachfolgesystems, in diesem Nachfolgesystem nicht weiter genutzt werden.

In beiden Fällen ist ewl berechtigt, die Ladestation per Ende des Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu demontieren und ihm zu übergeben.

6 Spezifische Bedingungen bei Nutzung der Ladestation durch Kunde

6.1 Bezahlung des bezogenen Stroms

Der an der Ladestation bezogene Strom wird vom Kunden selbst bezahlt. Der Strompreis für den bezogenen Strom ist

abhängig von dem Verrechnungsmodell an der Installationsadresse. Die Informationen und Preise zum gültigen Verrechnungsmodell werden dem Kunden mit der verbindlichen Offerte abgegeben. Das Verrechnungsmodell kann ausschliesslich durch die Eigentümerschaft bzw. deren gesetzlichen Vertreter bestimmt und geändert werden.

6.2 Nutzung der Ladestation

Die Nutzung der Funktionen der Ladestation im Rahmen des Vertrags erfolgt über ein Identifikationssystem unter Verwendung eines Identifikationsmittels (z. B. Smartphone-App, Badge oder vergleichbares). Die Ladestation steht dem Kunden sowie Dritten zur Verfügung. Ein Dritter darf die Ladestation nutzen, sofern ihm der Kunde das entsprechende Identifikationsmittel überlässt. Wünscht ein Dritter eine separate Abrechnung seines Stromverbrauchs, ist ewl mit der entsprechenden Einrichtung zu beauftragen. Der hierfür entstehende Aufwand ist vom Dritten zu entschädigen und dieser erhält ein eigenes Identifikationsmittel. Die eigenen Strombezüge werden in der Folge dem Dritten direkt verrechnet.

Für die Dauer des Vertrags besteht das Nutzungsrecht an der Ladestation während 24 Stunden pro Tag und an 365 Tagen im Jahr, um Elektrofahrzeuge aufzuladen.

7 Allgemeine Bestimmungen

7.1 Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1.1 Einhaltung der Nutzungsbestimmungen

Der Kunde hat folgende Nutzungsbestimmungen einzuhalten:

- Der Kunde hat die Ladestation sorgfältig und sachgemäss zu behandeln.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Allfällige Störungen hat er ewl unverzüglich zu melden.
- Der Kunde darf an der Ladestation keinerlei Veränderungen vornehmen.

7.1.2 Gewährung des Zutritts

Der Kunde gewährt ewl oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seinem Parkplatz gemäss AGB von ewl.

Wird ewl auf erstes Verlangen keinen Zutritt gewährt lehnt ewl sämtliche damit zusammenhängende Reparaturen ab.

7.2 Vertragsdauer

Dieses Vertragsverhältnis tritt nach der Bestellung des Kunden in Kraft. Die minimale Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate.

Nach Ablauf der minimalen Vertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

7.3 Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung und Haftung von ewl, richtet sich nach den AGB von ewl.

7.3.1 Haftung des Kunden

Die Haftung des Kunden für Schäden, welche ewl oder Dritten entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Obligationenrechts. Der Kunde haftet namentlich für Schäden an den Ladestationen, welche er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

Für den Ersatz eines Badges hat der Kunde eine Entschädigung zu entrichten.

Ausgabe April 2025

ewl Verkauf AG